

Name: .....  
Strasse: .....  
PLZ / Ort .....

Datum.....

An  
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2  
88214 Ravensburg

## Einwendungen Fortschreibung des Regionalplans BO vom 15.1.2021 ohne Kap. 4.2 Energie – 2. Offenlage

### Klimaziele

**Maximal 1,5 Grad Erderwärmung bis zur Jahrtausendwende, dieses Limit wurde 2015 von fast allen Regierungen der Welt beim Klimagipfel in Paris beschlossen.**

Sowohl auf EU -, Bundes- als auch Länderebene wurde das Ziel stets bekräftigt.

Erreichbar ist das nur, wenn man den CO<sub>2</sub> Ausstoß auf jährlich 2 Tonnen pro Person begrenzt. Jeder Oberschwabe ist aktuell mit durchschnittlich 9 bis 10 Tonnen dabei. **Bleibt das so, dann wird die 1,5 Grad-Grenze bereits in weniger als 10 Jahren gerissen.**

Der Regionalplan kommt den Anforderungen, welche die Klimaveränderungen mit sich bringt, nicht nach:

- **§ 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg schreibt vor:** „.... die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 ..... bis zum Jahr 2030 **um mindestens 42 Prozent verringert** werden.“
- **Wie werden die Klimaschutzvorgaben gem. EU-Parlament (vom 8.10.2020) und Kommission (Dezember 2020) mit 60 % bzw. 55 % erreicht?**

Aus dem Regionalplan ist das nicht ersichtlich und nachvollziehbar!

**Der Regionalverband verweigert jedoch seine Mitarbeit an staatlichen Vorgaben mit den Worten von Hr.**

**Franke: Wir würden furchtbar gerne mehr Klimaschutz einbauen , aber es gibt leider! Leider keine Gesetze dazu!**  
(Aussage in einer öffentlichen Sitzung)

Hier sind Nachbesserungen notwendig, um die von der EU vorgegebenen Klima-Ziele zu erreichen.

Der Regionalplan muss vor allem folgende Grundsätze stärker beachten:

- Mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft → CO<sub>2</sub>-Speicher und Sauerstoffproduktion-Produktion
- Erhalt und Erweiterung der Grünzüge (Altdorfer Wald, Schussen- und Argenauen, Salemer Grünzug...)
- Klimafreundliche Bauleitplanung muss festgeschrieben werden. Eine Beschränkung der Wohn- und Gewerbebauflächen muss erfolgen. Höhere raumordnerische Orientierungswerte sind festzulegen, anstatt immer mehr Bauflächen nach 13b zuzulassen.
- Nachhaltige Reduzierung von Flächenverbrauch für Gewerbe-, Siedlungs-, Verkehrs- und Rohstoffabbauzwecke
- ausreichend Flächen für klimafreundliche, erneuerbare Energien sind zu planen!
- eine echte verkehrswende Verkehrswende ist notwendig - mehr ÖPNV, regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr

.....  
Unterschrift

**Behandlung der Anregungen auf Formblatt 9**

**Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur**

**2.4 Siedlungsentwicklung**

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
2.4.1	Es wird darauf hingewiesen, dass durch Baugebiete nach §13b BauGB die Ziele der Außenbereichschonung verfehlt werden.	Die Regionalplanung kann eine Bundesgesetzgebung (z.B. § 13 b BauGB) nicht außer Kraft setzen. Allerdings gelten auch für 13b-Flächen die Plansätze des Regionalplans, beispielsweise hinsichtlich der Mindest-Bruttowohndichte oder des Wohnbauflächenbedarfs in Verbindung mit der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.  Die Begründung wurde diesbezüglich überarbeitet und präzisiert.	Teilweise Berücksichtigung
2.4.1	Die Bedarfsansätze für die Siedlungsentwicklung und die daraus abgeleitete geplante Flächeninanspruchnahme durch die Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe sind hoch bzw. zu hoch.	Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 LplG sind im Regionalplan Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und	Keine Berücksichtigung

	<p>Der Verlust von ökologisch hochwertigen Flächen, Umweltbelange sowie flächensparende und klimaschützende Konzepte werden zu wenig berücksichtigt.</p>	<p>Dienstleistungseinrichtungen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Sowohl die Notwendigkeit der Festlegungen, als auch die in der Laufzeit des Regionalplans prognostizierte Flächenbedarfe, die noch vorhandenen Flächenpotenziale und das zur Standortfindung angewandte Planungskonzept sind im Regionalplanentwurf dokumentiert. Auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs hingewirkt, beispielsweise durch die Ziele zur Mindest-Bruttowohndichte, die im Verdichtungsraum der Region über den Landeswerten liegen, zur Nutzung vorhandener und verfügbarer Flächen- und Aktivierungspotenziale vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen und zur hochwertigen und intensiven Geländenutzung. Die Vorgehensweise entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben</p>	
--	--	---	--

		<p>einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p> <p>Bei der Flächeninanspruchnahme ist zudem zwischen der regionalen und kommunalen Ebene sowie zwischen der Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und nachrichtlichen Übernahmen des Regionalplans zu unterscheiden. Die in PS 2.4.1 genannten Flächenangaben (Wohnen: 1.000 ha, Industrie / Gewerbe: 1.200 ha) und Zuschläge auf Bevölkerungsprognosewerte sind als Grundsatz festgelegt, d.h. sie unterliegen der Abwägung, sollten sich die Gegebenheiten im Lauf der Zeit ändern. Als raumordnerisches Ziel festgelegt sind dagegen die Flächen für die Schwerpunkte des Wohnungsbaus (ca. 320 ha, davon ca. 60 ha Innenentwicklung oder Arrondierung) sowie für Industrie und Gewerbe (ca. 800 ha, davon ca. 70 ha Konversionsflächen), in der Summe also ca. 1.120 ha. Da von diesen 1.120 ha bereits ca. 300 ha bauplanungsrechtlich gesichert sind, werden durch regionalplanerische Festlegungen ca. 820 ha für Wohn- und</p>	
--	--	--	--

		<p>Gewerbebezwecke neu überplant. Planungsrelevant sind darüber hinaus weitere, außerhalb der regionalbedeutsamen Schwerpunkte liegende, bauplanungsrechtlich gesicherten Bauflächenpotenziale (Wohnen: ca. 700 ha, Industrie / Gewerbe: ca. 400 ha, siehe Begründung zu PS 2.4.1). Über die regionalen und kommunalen Potenziale werden somit regionsweit betrachtet die Bedarfe für Wohn- und Gewerbeflächen bis zum Jahr 2035 voraussichtlich abgedeckt. In Teilräumen, v.a. in Gemeinden ohne regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe können sich weitere, über die regional und kommunal vorhandenen und verfügbaren Potenziale hinausgehenden, Bedarfe ergeben, für die im Rahmen der Flächennutzungsplanung entsprechende Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Im Zusammenspiel zwischen der regionalen und der kommunalen Planung bedeutet das Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) nicht, dass die</p>	
--	--	---	--

		<p>gesamten Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe als kommunale Festlegungen in die Flächennutzungspläne zu übernehmen sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung des örtlichen Flächenbedarfs zum Zeitpunkt des bauleitplanerischen Verfahrens – nur Teilflächen des regionalen Vorranggebiets als kommunale Wohnbau- / Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch diese zeitlich gestaffelte Überführung der regionalen Vorrangflächen in die bauleitplanerische Umsetzung würde eine schrittweise Überprüfung der im Regionalplan prognostizierten mit der tatsächlichen Entwicklung ermöglicht. Die Festlegung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe bedeutet somit nicht, dass diese Flächen tatsächlich auch bebaut werden. Diese Entscheidung wird weiterhin auf der kommunalen Planungsebene getroffen. Zur Präzisierung dieses</p>	
--	--	--	--

		<p>Sachverhalts wurde die Begründung zu PS 2.4.1 überarbeitet.</p> <p>Alle relevanten Umweltbelange wurden im Rahmen einer vertieften Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf dokumentiert. Diese Prüfung umfasst insbesondere naturschutzrechtliche Prüfungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und eine strategische Umweltprüfung gemäß EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Mögliche Rücknahmen von Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans 1996 (z.B. Regionale Grünzüge) zugunsten von Vorranggebieten für den Wohnungsbau oder von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe sind das Ergebnis eines Abwägungsprozesses.</p> <p>Der Aspekt des Klimaschutzes wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs aufgegriffen, beispielsweise durch die Ziele zur Aktivierung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (PS 2.4.0 (2), der</p>	
--	--	---	--

		<p>Festlegung von Mindest-Bruttowohndichtewerten (PS 2.4.1 (5) und (6)), die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 (3)) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (3)) sowie die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 (4)).</p> <p>Die im Umweltbericht für Verkehrsflächen prognostizierte Flächeninanspruchnahme (300 ha bis 2035) beruht auf einer Abschätzung auf Basis der Projekte des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2030. Hierbei handelt es sich um nachrichtlich übernommene Festlegungen und keine eigenen Festlegungen des Regionalplans.</p> <p>Ergänzend wird auf das im Umweltbericht zum Regionalplan beschriebene Monitoring-Konzept zur Überwachung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch Festlegungen der Regionalen Siedlungsstruktur verwiesen.</p>	
--	--	---	--

## Kapitel 4 – Regionale Infrastruktur

### 4.1 Verkehr

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
4.1	„-eine echte verkehrswende Verkehrswende ist notwendig - mehr ÖPNV, regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr.“	Über den Aus- und Neubau von Straßen und Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den aufgeführten Straßenmaßnahmen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) und im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplan 2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen Vorschläge (V) für weitere regionalbedeutsame Straßenprojekte, die dem politischen Willen der gewählten	Keine Berücksichtigung

		<p>Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechen.</p> <p>Bzgl. der Schienenstrecken verweisen wir auf Kapitel 4.1.2, insbesondere Plansatz 4.1.2 Z (2), V (3) und V (4). Bzgl. der Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die Schiene verweisen wir auf Plansatz 4.1.4 G (1) und Plansatz 3.5.0 G (7).</p> <p>Beim Ausbau des Radnetzes und des ÖPNV besitzt der Regionalverband keine Regelungskompetenz. Über die konkrete Fuß- und Radwegeplanung entscheiden die Kommunen bzw. Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Auf die zeichnerische Darstellung von Radnetzen mit ihrem Ausbaubedarf und der Radschnellverbindung in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.</p> <p>Bzgl. einer umweltverträglichen Mobilität („Verkehrswende“) verweisen wir zudem auf Plansatz 4.1.0 G (3)</p>	
--	--	--	--

		<p>Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Zudem wird auf Anlage 1 zur Synopse (<a href="https://www.rvbo.de">https://www.rvbo.de</a> Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse) verwiesen.</p>	
--	--	--	--

## Sonstige Anregungen

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
	<p>"Maximal 1,5 Grad Erderwärmung bis zur Jahrtausendwende, dieses Limit wurde 2015 von fast allen Regierungen der Welt beim Klimagipfel in Paris beschlossen.</p> <p>Sowohl auf EU -, Bundes- als auch Länderebene wurde das Ziel stets bekräftigt.</p> <p>Erreichbar ist das nur, wenn man den CO2 Ausstoß auf jährlich 2 Tonnen pro Person begrenzt. Jeder Oberschwabe ist aktuell mit durchschnittlich 9 bis 10 Tonnen dabei. Bleibt das so, dann wird die 1,5 Grad- Grenze bereits in weniger als 10 Jahren gerissen.</p> <p>Der Regionalplan kommt den Anforderungen, welche die Klimaveränderungen mit sich bringt, nicht nach:</p> <p>§ 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg schreibt vor: „..... die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 ..... bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden.“</p> <p>Wie werden die Klimaschutzvorgaben gem. EU-Parlament (vom 8.10.2020) und Kommission (Dezember 2020) mit 60 % bzw. 55 % erreicht?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse (<a href="https://www.rvbo.de">https://www.rvbo.de</a> Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse) verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Aus dem Regionalplan ist das nicht ersichtlich und nachvollziehbar!</p> <p>Der Regionalverband verweigert jedoch seine Mitarbeit an staatlichen Vorgaben mit den Worten von Hr. Franke: Wir würden furchtbar gerne mehr Klimaschutz einbauen, aber es gibt leider! Leider keine Gesetze dazu! (Aussage in einer öffentlichen Sitzung)</p> <p>Hier sind Nachbesserungen notwendig, um die von der EU vorgegebenen Klima-Ziele zu erreichen.</p> <p>Der Regionalplan muss vor allem folgende Grundsätze stärker beachten:</p> <p>Mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft, CO<sub>2</sub>- Speicher und Sauerstoffproduktion-Produktion</p> <p>Erhalt und Erweiterung der Grünzüge (Altdorfer Wald, Schussen- und Argenauen, Salemer Grünzug...)</p> <p>Klimafreundliche Bauleitplanung muss festgeschrieben werden. Eine Beschränkung der Wohn- und Gewerbebauflächen muss erfolgen. Höhere raumordnerische Orientierungswerte sind festzulegen, anstatt immer mehr Bauflächen nach 13b zuzulassen.</p> <p>Nachhaltige Reduzierung von Flächenverbrauch für Gewerbe-, Siedlungs-, Verkehrs- und Rohstoffabbauzwecke</p> <p>ausreichend Flächen für klimafreundliche, erneuerbare Energien sind zu planen!</p>		
---	--	--

	eine echte Verkehrswende ist notwendig - mehr ÖPNV, regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr"		
	Es werden ausreichende Flächen für klimafreundliche, erneuerbare Energien gefordert.	Die Anregung bezieht sich auf den Teilregionalplan Energie, der im Anschluss an die Regionalplan-Fortschreibung in einem separaten Verfahren behandelt wird.	Kenntnisnahme

**Behandlung von individuellen Ergänzungen:**

*Hinweis: In der Synopse inklusive den zugehörigen Anlagen werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten individuellen Ergänzungen abgewogen.*